

NEUER GESETZESENTWURF ÜBER DIE STEUER AUF EINZELHANDELSUMSÄTZE

Das Finanzministerium (weiter: FM) hat letzte Woche den neuen Gesetzentwurf über die Steuer auf Einzelhandelsumsätze veröffentlicht. Der neue Entwurf enthält folgende Voraussetzungen:

- Gegenstand der Besteuerung sind Einzelhandelsumsätze aus dem Verkauf von Waren, d.h. mobilen Gegenständen bzw. ihren Teilen an Verbraucher - natürliche Personen, die keine Gewerbetätigkeit betreiben und pauschal besteuerte Landwirte,
- steuerpflichtig sind Einzelhändler, d.h. Unternehmer, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Einzelhandel betreiben (der Entwurf enthält keine Regelungen, die eine gemeinsame Besteuerung von Handelsketten zum Ziel hätten, z.B. Franchisingketten),
- steuerfrei ist der Einzelhandel mit Waren bis zu 17 Mio. PLN (netto) im Monat, als Besteuerungsgrundlage gilt der im jeweiligen Monat darüber hinausgehende Umsatz,
- die Steuer auf Einzelhandelsumsätze ist eine progressive Steuer mit zwei Steuersätzen:
 - 0,8% bei der Besteuerungsgrundlage zwischen 17 Mio. PLN und 170 Mio. PLN,
 - 1,4% für den steuerpflichtigen Umsatz, der über die Besteuerungsgrundlage von 170 Mio. PLN hinausgeht,
- die Steuer auf Einzelhandelsumsätze unterliegt nicht dem Ausschluss aus den abzugsfähigen Betriebsausgaben aufgrund der Ertragsteuergesetze,
- die Steuer auf Einzelhandelsumsätze gilt nicht für den Versandhandel (z.B. Internetverkauf),
- von der Besteuerung mit der Steuer auf Einzelhandelsumsätze ist der Einzelhandel mit bestimmten gesellschaftlich sensiblen Waren ausgeschlossen, z.B. Wasser, das von Wasser- und Abwasserwerken geliefert wird, Steinkohle und sonstige feste Brennstoffe, Heizöl, refundierte Arzneimittel,
- die steuerpflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, jeweils bis zum 25. Tag des Folgemonats nach der Entstehung der Steuerpflicht für die Steuer auf Einzelhandelsumsätze:
 - eine Steuererklärung abzugeben (die Vorlage wird in der Verordnung des Finanzministers bestimmt, und die Abgabepflicht gilt nicht für Einzelhändler, bei denen die monatlichen Einzelhandelsumsätze 17 Mio. PLN nicht überschreiten),
 - die Steuerschuld zu ermitteln und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Gemäß dem Gesetzesentwurf sollen die Vorschriften über die Steuer auf Einzelhandelsumsätze nach Ablauf von 30 Tagen nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

Wir werden Sie über die wichtigsten Entwicklungen im legislativen Prozess laufend informieren. Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Budynek Delta IV p.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Bürohaus Delta 4. Stockwerk
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
Polen

T +48 61 643 45 50
F +48 61 643 45 51
office@wtssaja.pl
www.wtssaja.pl

Leitende
Geschäftsführerin:
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda
in Poznań, Abteilung VIII
des Landesgerichtsregisters
KRS 0000206176
Stammkapital: 200.000 PLN

ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51
Biuro w Warszawie
Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.